

Veröffentlichung eines Votums zum Anspruch auf **Flexibilitätsprämie**

Die Clearingstelle EEGIKWKG hat ein Votum zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie für eine Biogasanlage veröffentlicht, die nicht jederzeit ihre volle installierte Leistung in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen konnte.

Von Dr.-Ing. Natalie Mutlak

In dem Votum 2021/8-VIII¹ hatte die Clearingstelle zu klären, inwieweit ein Anspruch auf die Flexibilitätsprämie besteht, wenn am Netzverknüpfungspunkt der flexibilisierten Biogasanlage auch Solaranlagen einspeisen und die maximal zulässige Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt geringer ist als die maximale Einspeiseleistung beider Erzeugungsanlagen (Biogas- und Solaranlagen) zusammen.

Insbesondere war zu klären, was genau unter der Anforderung der technischen Eignung der Anlage für den „bedarfsorientierten Betrieb“ gemäß Paragraph (§) 33i Absatz 1 Nr. 4 EEG 2012 zu verstehen ist und ob dies erfordert, dass die flexibilisierte Anlage jederzeit ihre volle installierte Leistung einspeisen können muss. Hier hat die Clearingstelle festgestellt, dass die Anforderung zur Eignung für den bedarfsorientierten Betrieb gemäß § 33i Absatz 1 Nr. 4 EEG 2012 sich dabei im Wesentlichen auf die Anlage selbst und nicht auf den Netzanschluss bezieht. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Regelung, den Gesetzesmaterialien² sowie den Leitlinien des Umweltgutachterausschusses zum EEG 2009 und 2012.³

Zwar sollte danach für eine technische Eignung einer Anlage für den bedarfsorientierten Betrieb auch eine grundsätzliche Eignung des Netzanschlusses vorliegen. Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass der Netzanschluss geeignet sein muss, um jederzeit die volle installierte Leistung der zu flexibilisierenden Anlage aufnehmen zu können.

Auch die Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung zur Flexibilitätsprämie spricht dagegen, dass der Netzanschluss geeignet sein muss, um jederzeit die volle installierte Leistung der Anlage aufzu-

nehmen. Sinn und Zweck der Regelung war insbesondere, dass das Vorhalten einer Kapazitätskomponente angereizt werden sollte, um so eine bedarfsorientierte Stromproduktion zu ermöglichen. Dadurch sollten zusätzliche Markterlöse generiert werden und eine Netzentlastung durch den Ausgleich von fluktuierenden Energien wie PV und Wind erreicht werden. Dem Sinn und Zweck nach kommt es also in erster Linie auf die Ausgestaltung der Leistung der Anlage (PZusatz) an.

Jedenfalls in Fällen, in denen der Netzanschluss es zulässt, dass die Anlage ihre Leistung voll ausfahren kann, und wenn von dem flexiblen (in der Leistung variierenden) Betrieb keine sicherheitstechnische Gefährdung, die einem dauerhaften Betrieb entgegensteht, ausgeht, ist eine Anlage somit an ihrem konkreten Netzanschluss grundsätzlich auch technisch geeignet im Sinne der Regelung zur Flexibilitätsprämie.

Dies war in dem zu prüfenden Fall gegeben, da die installierte Leistung der Biogasanlage deutlich unterhalb der maximalen Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt liegt. Der fahrplanmäßige flexible Betrieb einschließlich des fahrplanmäßigen vollen Ausfahrens der Biogasanlage war durchgängig möglich, auch während eines anfänglichen (später aufgehobenen) Einspeisevorrangs für die Solaranlagen, da die Biogasanlage fahrplanmäßig insbesondere in den Zeiten einspeist, in denen die Solaranlagen nicht oder nur geringfügig einspeisen (vormittags und nachts). Zudem war auch nicht ersichtlich, dass die flexibel betriebene Biogasanlage eine sicherheitstechnische Gefährdung darstellt.

Mit einem Umweltgutachten hat die Anlagenbetreiberin auch gemäß § 33i Absatz

1 Nr. 4 EEG 2012 bescheinigt, dass die verfahrensgegenständliche Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Einhaltung der technischen Vorgaben des § 7 Absatz 2 EEG 2012 in Verbindung mit § 49 EnWG (sowie Nachfolgeregelungen) keine EEG-Vergütungsvoraussetzung darstellt. Vielmehr sind diese eigenständige, in jedem Fall von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern einzuhaltende Vorgaben, die vom Netzbetreiber im Rahmen seiner Verantwortung für den sicheren Netzbetrieb geprüft werden. ◀

¹ Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2021/8-VIII>.

² BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/1423/material>, Seite 81.

³ Umweltgutachterausschuss (Hrsg.), Leitlinie des Umweltgutachterausschusses zu den Aufgaben der Umweltgutachter im Bereich der Gesetze für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (EEG 2009 und 2012) für Wasserkraft, Biomasse und Geothermie (Aufgabenleitlinie EEG), Februar 2013, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/4255>, Anhang D.

Autorin

Dr.-Ing. Natalie Mutlak

Mitglied der Clearingstelle EEG | KWKG
Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin

☎ 030/206 14 16-0

✉ post@clearingstelle-eeg-kwkg.de